I. ши. ицпиишишюи
Bibi iotliek
Halle (S.), Leninallee 22

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970 | Berlin, den 19. Februar 1970 | Teil II Nr.16 * 2

Tag | Inhalt | Seite

15.11. 69 Anordnung zur Industriepreisbildung für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse sowie veraltete Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs-, Leder- und lederverarbeitenden Industrie 125

2. 2. 70 Anordnung Nr. 15 zur Aufhebung flnanzrechtlicher Bestimmungen 131

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik 131

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ 132

Anordnung zur Industriepreisbildung für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse sowie veraltete Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs-, Leder- und lederverarbeitenden Industrie vom 15. November 1969

Die Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus erfordert die konsequente Durchsetzung der Systemregelungen und Grundsätze der planmäßigen Preispolitik sowie in diesem Rahmen eine qualitative Weiterentwicklung des Preissystems, insbesondere für neu- und weiterentwickelte sowie veraltete Erzeugnisse. Dabei müssen auf der Grundlage des Planes weitestgehend folgende Forderungen durch die Preisbildung erfüllt bzw. unterstützt werden:

— Stimulation der rationellen Nutzung der produktiven Fonds und der Senkung der Selbstkosten

— Förderung der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und Sicherung des entsprechenden Vorlaufes in der Erzeugnisentwicklung

— Stimulation einer bedarfssortiments- und qualitätsgerechten, modisch aktuellen Produktion, insbesondere für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse sowie der Einschränkung veralteter Erzeugnisse; Erhöhung des Versorgungs- und Außenhandelseffektes

— Berücksichtigung der Dynamik der Produktions- und Realisierungsbedingungen

— Förderung der Abstimmung, Vereinbarung und Planung der Industriepreise in Kooperationsverbänden.

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern wird zur Stimulation des wissenschaftlich-technischen Fortschritts bei der Produktion neu- und weiterentwickelter Erzeugnisse sowie zur Einschränkung der Produktion veralteter Erzeugnisse unter Berücksichtigung der

— Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBl. II S. 965; Ber. GBl. II 1967 S. 251)

— Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit ^Staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe (GBl. IX S. 974; Ber. GBl. II 1967 S. 251)

— Anordnung Nr. 2 vom 26. Juni 1968 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBl. II S. 505)

— Anordnung Nr. 2 vom 26. Juni 1968 über die Kalkulätionsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe (GBl. II S. 507)

folgendes angeordnet:

I.
Grundsätze

§ 1

Zur Förderung der Produktion neu- und weiterentwickelter Erzeugnisse mit volkswirtschaftlich hohem Nutzen und zur Einschränkung der Produktion veralteter Erzeugnisse sind bei der Preisbildung folgende Grundsätze anzuwenden:

— An der schnellen Einführung neu- und weiterentwickelter Erzeugnisse sind durch den Preis Hersteller und Anwender ökonomisch zu interessieren, ausgehend von dem vorausberechneten ökonomischen Nutzeffekt.

— Bereits mit dem Beginn der Forschung und Entwicklung sind für neuentwickelte und volkswirtschaftlich strukturbestimmende weiterentwickelte Erzeugnisse Kosten- und Preislimite (im weiteren „Preislimite“ genannt) festzulegen, ausgehend von der Analyse und Prognose technischer und ökonomischer Parameter — besonders der Selbstkosten — und vom Vergleich zum wissenschaftlich-technischen Höchststand.